

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beromünster

vom 27. April 2017

gültig ab 1. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Aufgaben Friedhofverwaltung.....	3
Art. 3	Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Beromünster	3
Art. 4	Festlegung Bestattungsart.....	3
Art. 5	Bestattungsorte	3
Art. 6	Kremation.....	3
Art. 7	Bestattungszeiten.....	4
Art. 8	Zivile Beisetzung	4
Art. 9	Abschiedsfeier.....	4
Art. 10	Grabgestaltung und Bepflanzung.....	4
Art. 11	Grabeinfassung (Stellriemen)	5
Art. 12	Grabmale.....	5
Art. 13	Material der Grabmale	5
Art. 14	Beschriftung Reihen-, Platten- und Familiengräber	5
Art. 15	Beschriftung Gemeinschaftsgräber	6
Art. 16	Masse der Grabmale	6
Art. 17	Weihwassergefässe.....	6
Art. 18	Gebühren.....	7
Art. 19	Arbeiten auf den Friedhofanlagen.....	8
Art. 20	Ruhe und Ordnung	8
Art. 21	Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat von Beromünster erlässt, gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Beromünster vom 13. Juni 2017, folgende Verordnung:

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bestattungen auf sämtlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Beromünster.

Art. 2 Aufgaben Friedhofverwaltung

¹ Die Friedhofverwaltung erledigt die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens und ist zuständig für den ordnungsgemässen Betrieb und die Durchführung der Bestattungen.

² Die Friedhofverwaltung setzt nach Rücksprache mit dem entsprechenden Pfarramt und/oder den Angehörigen den Bestattungstermin fest.

³ Für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Anlagen und gemeindeeigenen Gebäulichkeiten sind die vom zuständigen Gemeinderatsmitglied bezeichneten Stellen verantwortlich.

Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Beromünster

Auf den Friedhofanlagen der Gemeinde Beromünster können alle Verstorbenen bestattet werden. Wohnsitz, Heimatort oder Religion haben keinen Einfluss. Für den Fall der Überbelegung der Friedhofanlagen kann die Friedhofverwaltung Einschränkungen verfügen.

Art. 4 Festlegung Bestattungsart

Fehlt eine schriftliche Erklärung über die Bestattungsart und sind keine Angehörigen bekannt, wird der Verstorbene in der Regel im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 5 Bestattungsorte

¹ Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich auf den offiziellen Friedhofanlagen.

² Die Gemeinde kann sich an Grabstätten in andern Gemeinden oder bei privaten Organisationen beteiligen.

Art. 6 Kremation

Für die Durchführung der Kremation ist ein spezifisches Unternehmen zuständig.

Art. 7 Bestattungszeiten

¹ Bestattungen auf den Friedhofanlagen der Gemeinde Beromünster können Montag – Samstag, jeweils in der Regel vormittags, durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Die auf den Friedhofanlagen möglichen Bestattungszeiten werden nach Rücksprache mit den Pfarreien festgelegt.

³ Abweichende Bestattungszeiten können in Ausnahmefällen von der Friedhofverwaltung, nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt werden.

Art. 8 Zivile Beisetzung

Erfolgt keine kirchliche Beisetzung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Beisetzung nach Rücksprache mit den Angehörigen festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates oder eine Vertretung der Friedhofverwaltung hat dabei anwesend zu sein.

Art. 9 Abschiedsfeier

Die Organisation der Abschiedsfeier ist Sache der Angehörigen, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Glaubensgemeinschaft und Information an die Friedhofverwaltung.

Art. 10 Grabgestaltung und Bepflanzung

¹ Grabgestaltung, Bepflanzung und Grabschmuck dürfen sich nicht störend auf Nachbargräber und das Gesamtbild der Friedhofanlage auswirken.

² Der Unterhalt sowie die Beschriftung der Gemeinschaftsgräber erfolgen durch die vom zuständigen Gemeinderatsmitglied ernannten Stellen. Individuelle Bepflanzungen oder Grabschmuck sind nicht möglich.

³ Bei der Gestaltung der Grabmale ist auf die bestehende Einheit Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die einheitliche Bepflanzung der Reihengräber für Urnenbeisetzungen wird auf Kosten der Angehörigen durch die vom zuständigen Gemeinderatsmitglied ernannten Stellen in Auftrag gegeben. Angemessener Grabschmuck und ergänzende, angepasste Bepflanzungen sind möglich.

⁵ Die erstellten Grün- und Abschlusshecken bei den Reihengräbern für Erdbestattungen und Familiengräbern werden auf Kosten der Friedhofverwaltung in Ordnung gehalten.

⁶ Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, muss bei allen Gräberarten mindestens 1/3 des Grabes grün bepflanzt werden.

⁷ Die Bestattungskränze und –blumen sind von den Angehörigen zu entsorgen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung deren vorzeitige Entfernung vornehmen lassen.

⁸ Spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung müssen die Angehörigen sämtliche persönliche Gegenstände (Foto, Blumen, Kränze, etc.) auf dem Gemeinschaftsgrab entfernen. Wenn dies von den Angehörigen nicht termingerecht erledigt wird, ist die Friedhofverwaltung berechtigt und beauftragt, diese Gegenstände ohne Rückfrage bei den Angehörigen zu entfernen und zu entsorgen.

⁹ Es dürfen keine Gegenstände auf den Inschrifttafel-Stein und die Bepflanzung gelegt werden.

Art. 11 Grabeinfassung (Stellriemen)

¹ Die Abtrennung und Einfassung der einzelnen Gräber wird durch die von der Friedhofverwaltung ernannte Stelle ausgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Sonderausführungen sind bewilligungspflichtig und gehen zu Lasten der Auftraggeber.

³ Bei den Familiengräbern trägt der Konzessionsinhaber die Kosten für das Erstellen und den Unterhalt der Grabeinfassungen.

Art. 12 Grabmale

¹ Reihengräber und Familiengräber sind mit Grabmalen zu versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Bestattungskreuze gelten nicht als Grabmale.

² Das Erstellen der Fundamente für die Grabmale der Reihen- und Familiengräber wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst. Die entsprechenden Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

³ Die Bewilligung für die Grabmale ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen. Das Gesuch und die Pläne im Massstab 1:10 sind bei der Friedhofverwaltung einzureichen.

⁴ Beschädigte oder schiefstehende Grabmale sind durch die Angehörigen oder Konzessionsinhaber wieder instand zu stellen.

Art. 13 Material der Grabmale

¹ Grabmale können aus Stein, Schmiedeisen, Holz, Bronze und Kupfer erstellt werden. Für Steindenkmäler sind nach Möglichkeit einheimische Steinsorten zu verwenden, wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalk, Schweizermarmor und Kunststein. Weisser Marmor darf nur für Kindergräber verwendet werden. Bei Holzdenkmälern darf nur ein Kupferdach angebracht werden. Die Inschrift darf nicht gemalt, sondern muss gehauen sein. Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen, Gusseisen, Glas, Porzellan und andere ungünstig wirkende Materialien sind nicht gestattet.

² Kombinationen verschiedener Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht stören.

Art. 14 Beschriftung Reihen-, Platten- und Familiengräber

¹ Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farblich behandelt werden. Das Gleiche gilt für Reliefs, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

² Die Inschrifttafeln für die Plattengräber werden einheitlich hergestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Friedhofverwaltung bzw. für Schwarzenbach durch den Kirchenrat Schwarzenbach. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 15 Beschriftung Gemeinschaftsgräber

¹ Beim Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Beromünster und Neudorf sind, falls nicht eine anonyme Beisetzung gewünscht, die Schriftplatten in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr versehen. Der Auftrag für die Beschriftung erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Beim Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Schwarzenbach wird, falls nicht eine anonyme Beisetzung gewünscht, der Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr in die bestehende Grabsteinplatte gemeisselt. Der Auftrag für die Beschriftung erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 16 Masse der Grabmale

¹ Für die Grabmale gelten folgende Masse:

	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Dicke
a. Reihengrab für Erdbestattung	120 cm	60 cm	16 cm
b. Kindergräber	80 cm	50 cm	14 cm
c. Reihengrab für Urnenbeisetzung	80 cm	50 cm	14 cm
d. Familiengrab im Urnengrabfeld	120 cm	60 cm	16 cm

² Bei Urnengräber dürfen liegende Grabplatten nur aus Naturstein verwendet werden. Das Grundmass beträgt 45 cm x 45 cm, variabel bis 40 cm x 50 cm. Die Plattendicke beträgt max. 15 cm. Die liegende Platte kann individuell mit einer Relieftafel bis zu 3 cm dick gestaltet werden.

³ Grabdenkmäler für Familiengräber für Erdbestattungen dürfen eine Höhe von 180 cm und eine Breite von 80 % der Grabbreite nicht übersteigen und sollen sich der Umgebung anpassen.

⁴ Die Grabdenkmäler bei Familiengräbern für Erdbestattung und Reihengräber für Erdbestattung können frühestens 4 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Art. 17 Weihwassergefässe

¹ Weihwassergefässe für Familiengräber und Reihengräber Erdbestattung sind von den Angehörigen zu besorgen und bezahlen. Diese müssen in gefälliger Form und aus passendem Material sein.

² Für die Reihengräber für Urne und Plattengräber bestellt und bezahlt die Friedhofverwaltung die Weihwassergefässe.

Art. 18 Gebühren

<i>Allgemeine Kosten</i>	Reihengrab für Erdbestattungen (20 Jahre)	Plattengrab * (20 Jahre)	Familiengrab	Kindergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	Reihengrab für Urnenbeisetzungen (10 Jahre)	Familiengrab im Urnengrabfeld	Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)	Gemeinschaftsgrab (Aschenbestattung)
Grabkosten	kostenlos	Fr. 3'500		kostenlos	kostenlos		kostenlos	kostenlos
Grabkosten Auswärtige	Fr. 600	Fr. 4'100			Fr. 300		Fr. 200	Fr. 200
Graböffnung	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	Fr. 300	Fr. 300	Fr. 300	
Bestattungskosten (inkl. Bestattungswärter)	Fr. 250	Fr. 200	Fr. 250	Fr. 250	Fr. 250	Fr. 250	Fr. 200	Fr. 200
Grabeinfassung (Stellriemen)	nach Aufwand		nach Aufwand	nach Aufwand		nach Aufwand		
Umträger (4xFr. 40)	Fr. 160	Fr. 160	Fr. 160	Fr. 80				
Inscriptplatte		B: Fr. 340 S:*					S: nach Aufwand N: Fr. 140	B: Fr. 140 N: Fr. 60
Grabbepflanzung / Unterhalt	durch Angehörige	durch Angehörige	durch Angehörige	durch Angehörige	**Fr. 400	durch Angehörige	Fr. 100	Fr. 100
Grabräumung	kostenlos	kostenlos	nach Aufwand	kostenlos	kostenlos	nach Aufwand		
Konzessionsgebühren FG Erdbestattung								
2er 20 Jahre			Fr. 3'000					
2er 30 Jahre			Fr. 4'500					
2er 40 Jahre			Fr. 6'000					
Verlängerung 2er pro 10 Jahre			Fr. 1'500					
3er 20 Jahre			Fr. 4'500					
3er 30 Jahre			Fr. 6'750					
3er 40 Jahre			Fr. 9'000					
Verlängerung 3er pro 10 Jahre			Fr. 2'250					
Konzessionsgebühren FG Urnen								
20 Jahre						Fr. 1'500		
30 Jahre						Fr. 2'250		
40 Jahre						Fr. 3'000		
Verlängerung pro 10 Jahre						Fr. 750		

Sonstiges

Benutzung Aufbahrungshalle / Kapelle	kostenlos
Benutzung Aufbahrungshalle / Kapelle für Auswärtige (pauschal)	Fr. 200
Benutzung Kühlkatafalk 1-4 Tage (Aufbahrung)	kostenlos
Benutzung Kühlkatafalk ab dem 5. Tag / pro Tag	Fr. 100
Benutzung Kühlkatafalk (Aufbahrung) für Auswärtige	Fr. 100
Ausserordentlicher Aufwand Bestattungswärter pro Std.	Fr. 55
Ausgrabung / Verlegung Urne	nach Aufwand
Exhumation	nach Aufwand

B = Beromünster / N = Neudorf / S = Schwarzenbach

* Für die Plattengräber inkl. Inscriptplatten in Schwarzenbach ist der Kirchenrat Schwarzenbach zuständig (die Zuständigkeit beinhaltet auch die Organisation der Bestattung).

**Die Grabbepflanzung beinhaltet einfache Bodendecker, Jäten und Giessen des Grabes während 10 Jahren.

Art. 19 Arbeiten auf den Friedhofanlagen

¹ Während einer Bestattung dürfen auf den benachbarten Gräbern keine Arbeiten ausgeführt werden.

² Bei der Ausführung von Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

³ Der Arbeitsplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum, etc.) ist durch die beauftragten Unternehmen privat zu entsorgen.

⁴ An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

⁵ Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig. Die Wege im Friedhofareal dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Material behindert werden.

Art. 20 Ruhe und Ordnung

¹ Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.

² Freilaufende Hunde sind auf den Friedhofanlagen nicht gestattet.

³ Es gilt ein generelles Fahrverbot.

Art. 21 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung für die Friedhöfe Beromünster und Schwarzenbach vom 7. Oktober 2009 und die Tarife zum Friedhofreglement für den Friedhofkreis Neudorf vom 13. Dezember 2000 werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 13. Juni 2017, am 1. Juli 2017 in Kraft.

Beromünster, 27. April 2017

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Charly Freitag

Daniel Bucher